

Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **17 (1909)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu erwarten. Bei Scherz und Gesang, einmal sogar bei Musik, Tanz und Spiel, schlossen die Teilnehmer in freundlichster Weise sich aneinander. Man hatte sich so gut zusammengefunden in diesen paar Tagen, daß einem der Abschied ordentlich wehe tat, und daß

man nur den einen Ausspruch hörte: Es war eine schöne Woche — es war eine goldene Zeit! Und damit Schluß, ihr lieben Kursteilnehmer, und auf Wiedersehen am nächsten Hilfslehrtag!

A. O.

Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

Die neue Genfer Konvention legt den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung Bestimmungen gegen die bisher so allgemein verbreitete mißbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes aufzustellen. Infolgedessen unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf, den wir im folgenden unsern Lesern zur Kenntnis bringen. Eine Behandlung in den eidgenössischen Räten hat noch nicht stattgefunden. Wir werden später auf das für die Entwicklung des schweizerischen Roten Kreuzes hochwichtige Gesetz zurückkommen.

Der Gesetzesentwurf hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeresjankitätsdienst nur der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrat als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten berechtigt.

Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu verwechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt,

oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat, oder mit Geldbuße und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden. Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn drei Jahre verflossen sind, seitdem die letzte Verurteilung wegen Uebertretung dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 3. Die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 finden entsprechende Anwendung bei der Beurteilung von Uebertretungen dieses Gesetzes.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone.

Art. 4. Gesetzwidrig bezeichnete Erzeugnisse und Verpackungen sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen.

Das Gericht ordnet selbst im Falle der Freisprechung die Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung an.

Die Gegenstände sind nach Vernichtung der Bezeichnung dem Eigentümer gegen Entrichtung der Kosten und im Falle seiner Verurteilung gegen Bezahlung der Buße zurückzugeben.

Art. 5. Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch nach Art. 1 und 2 verboten ist, können nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Ebenso ist Fabrik- und Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu versagen. Ist irrtümlicherweise eine solche Marke eingetragen oder die Eintragung eines solchen Musters oder Modells zugelassen worden, so kann das eidgenössische Departement, dem die Aufsicht über die Eintragungs- oder Hinterlegungsstelle zusteht, die Löschung der Marke oder der Hinterlegung anordnen.

Art. 6. Militärpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ verwenden, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

In geringfügigen Fällen wird der Fehlbare nur disziplinarisch bestraft.

Art. 7. Zivilpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise die Fahne oder die Armbinde vom Roten Kreuz benutzen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloß disziplinarisch zu bestrafen sind, und

gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen. Vom gleichen Zeitpunkte an haben die Registerbehörden die Aenderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Vermischtes.

Ein einfaches und kostenloses Verfahren, die Milch im Haushalt kühl zu halten, schildert Dr. Ziegler (Potsdam) in den Blättern für Volksgesundheitspflege folgendermaßen: Man umhüllt das Gefäß, welches Milch enthält, mit einem Stoff, welcher Wasser gut aufsaugt, wie Parchent, Flanell, grobes Leinen, indem man ihn darum zusammennäht oder mit Sicherheitsnadeln zusammensteckt, und stellt das Gefäß auf eine Schüssel oder einen

Teller, worin Wasser enthalten ist. Ein Deckel bedeckt das Gefäß. Durch die Verdunstung des in dem Stoff aufsteigenden Wassers wird eine starke Abkühlung des Gefäßes und seines Inhalts erzielt. Diese Vorrichtung ist einfach, kostet nichts und funktioniert tadellos; sie kann übrigens auch zur Kalthaltung anderer Nahrungsmittel wie Butter usw. gebraucht werden.